## Antrag mehrheitlich angenommen



Wirtschaftskammer Oberösterreich z.H. Frau Präsidentin Mag. Doris Hummer Hessenplatz 3 4020 Linz

Linz, 2019 10 23

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WKOÖ am 20.11.2019 betreffend Luxustangente von PKW's mit Vorsteuerabzug

Antragsteller: KommR Alfred Fenzl

Als die PKW-Angemessenheitsverordnung erlassen wurde, gab es glaublich noch keine vorsteuerabzugsberechtigten PKW's, weil andere PKW's mit Vorsteuerabzug wohl nach der STVO, nicht aber im Sinne des EStG bzw. KöStG als solche galten. Die Berechnung der Luxustangente ergab sich daher einfach aus dem € 40.000,-- übersteigenden Betrag. Erst mit dem Aufkommen von Elektrofahrzeugen gibt es den auch im Steuerrecht definierten klassischen PKW mit Vorsteuer.

Die PKW-Angemessenheitsverordnung liegt im Zuständigkeitsbereich der USt und auch der "Bundesweite Fachvorstand" für Ertragssteuern sieht teilweise, wie ich, nur die Differenz zwischen den tatsächlichen Bruttoanschaffungskosten zu brutto € 40.000,-- als Luxustangente.

Der Unterschied anschaulich am praktischen Beispiel aufgezeigt:

Ein Mercedes mit einem Bruttopreis von € 41.000,-- führt zu einer Luxustangente in Höhe von € 1.000,-, ein Elektrofahrzeug mit einem Bruttopreis von € 41.000,-- zu € 7.666,67.

Damit tritt eine Umkehr der Förderungsabsicht für E-Mobilität ein, den der Gesetzgeber so nicht gewollt haben dürfte. Der Antragsteller führt eine Entscheidung des BFG OÖ herbei, nötigenfalls eine Entscheidung des VwGH und ein Gesetzesprüfungsverfahren, was zu einer Klarstellung vermutlich erst nach 10 oder mehr Jahren führt. Zur rascheren Abklärung wäre eine Intervention beim BMF zweckdienlich, weil sonst ja sicher ad nunc entschieden wird und nicht ad tunc, und jene Steuerpflichtigen, die die Luxustangente mit € 7.666,67 ansetzen, oder gezwungen wurden, diese so zu berechnen, dann keine Berichtigungsmöglichkeit für die Vergangenheit mehr haben.

Ich stelle daher den

## **Antrag**

Die Wirtschaftskammer möge sich dafür einsetzen, dass die Luxustangente für PKW`s für vorsteuerabzugsberechtigte Fahrzeuge nur die Differenz aus den Bruttoanschaffungskosten abzüglich € 40.000,-- errechnet wird und nicht wie nun teilweise praktiziert, wenn es im Zuge einer Prüfung aufgefallen ist, abzüglich € 33.333,33.